

freien Ermessen. Es wird der Partei den Eid auferlegen, die ihm am meisten vertrauenswürdig erscheint. A. wird also im vorliegenden Falle, wenn eine entsprechende Wahrscheinlichkeit für die Richtigkeit seiner Behauptung nachgewiesen werden konnte, nicht B. den Eid zuschieben,

sondern wird es darauf ankommen lassen, daß das Gericht der einen oder der anderen Partei den richterlichen Eid auferlegt, wobei er selbstverständlich hofft und nach Lage der Sache auch erwarten kann, daß den richterlichen Eid nicht B., sondern er erhält. (I/786)

## Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

### Kann man im kleinen Geschäftsbetrieb auch ohne Buchführung auskommen?

Nur die Buchführung ermöglicht Geschäftsübersicht. Bei Verwendung unserer sehr einfachen und leichten Buchführungsart sind zur Erlangung dieser Übersicht weder viel Zeit noch besondere Kenntnisse nötig. Neben den geschäftlichen Gesichtspunkten wird besondere Beachtung den steuerlichen Erfordernissen gegeben. Denn diese Buchführung soll die Unterlagen für die vierteljährlichen Umsatzsteuer-Voranmeldungen sowie für die Ermittlung der Vermögens- und der Ergebnisrechnung am Jahresende bilden. Es soll ohne besondere Schwierigkeit die Aufstellung der Einkommen-, Umsatz- und Vermögenssteuererklärung, natürlich auch der Erklärung für Zwecke der Gewerbesteuer, ermöglicht werden. Und wieviel Zeit wird häufig für diese Erklärungen vergeudet, meist nur deswegen, weil eben die dazu erforderlichen Unterlagen nicht vorliegen oder erst zusammengesucht werden müssen. Diese Zeitvergeudung bedeutet Geldverlust, der auf Konto „Steuerlasten“ geht. Diesen Zeitverlust und den damit verbundenen Ärger sollte man sich sparen! Nun kann es überdies vorkommen, daß nicht einmal vermieden wird, was man mit dem Grübeln und Suchen nach Belegen vermeiden wollte – nämlich die Schätzung, sei es des Umsatzes, des Gewinnes oder des Ertrages. Und welchen Erfolg kann ein Einspruch gegen eine, wenn auch zwangsläufig mit Mängeln behaftete Schätzung haben, wenn man nicht den Nachweis der Abwegigkeit der Höhe der Schätzung zu führen in der Lage ist?

Meistens lassen es die kleinen Gewerbetreibenden darauf ankommen, geschätzt zu werden. Sie haben das Vertrauen, daß sie zu hoch doch wohl nicht herangezogen werden, weil ja ihre steuerliche Leistungsfähigkeit eine Rolle steuerfiskalisch nicht spielen können. Diese Auffassung ist eine sehr unzutreffende. Im Deutschen Reich sind etwa 3 1/2 Mill. veranlagte Einkommensteuerpflichtige, und von diesen 3 1/2 Mill. werden mehr als 2 Mill. mit einem Einkommen bis zu 1500 RM. (nach Berücksichtigung des steuerfreien Einkommensanteils sowie der Familienermäßigungen) versteuert. Bei reichlich 1 Mill. bewegt sich das veranlagte steuerpflichtige Einkommen zwischen 1500 und 8000 RM. Die höher veranlagten Einkommen, bei denen sich dann auch infolge Progression des Steuertarifs der Steuersatz erhöht, entfallen auf etwa nur 300000 der zu veranlagenden 3 1/2 Mill. Steuerpflichtigen. So erklärt es sich, warum der Reichsfiskus es sich nicht leisten kann, den kleinen Einkommen bei der Veranlagung weniger Beachtung zu schenken. Nach unseren oben angegebenen Zahlen kommen etwa 60% auf Einkommen bis 1500 RM., etwa 30% auf solches über 1500 bis 8000 RM. und noch nicht 10% auf höhere Einkommen. Das Gesamtergebnis des Steueraufkommens aus den kleinen Einkommen ist infolgedessen bei weitem größer als das aus den höheren und großen Einkommen, obwohl unter letzteren Veranlagungen mit Einkommen von über 1/2 Mill. RM. nicht einmal selten vorkommen dürften.

Die an eine ordnungsmäßige Buchführung von der Steuergesetzgebung gestellten Anforderungen sind formeller und sachlicher Art. Den formellen Vorschriften,

wenn auch hierbei oft Unzulässigkeiten vorkommen, kann man leicht gerecht werden. Schwieriger dagegen ist es, in steuerlicher Hinsicht, sachlich richtige Aufzeichnungen zu machen. Es muß aber Wert darauf gelegt werden, daß auch in dieser Beziehung die Buchungsweise während des Geschäftsjahres korrekt erfolgt, weil sonst die Gewinnermittlung nicht für Steuerzwecke als Grundlage Verwendung finden kann. Folgt man den an die Buchführung des kleinen Gewerbetreibenden gestellten Steuervorschriften, so wird nicht nur der Vorzug einer steuerlich richtigen Gewinnermittlung das Resultat sein, sondern gleichzeitig auch eine wertvolle Geschäftsübersicht gewonnen werden. Der Zeit- und Kostenaufwand für die Erreichung dieses Zieles steht weit zurück gegenüber den steuerlich und geschäftlich erwachsenden Vorteilen. So wird die Buchführung auch nicht von dem, der nur einen ganz kleinen Betrieb hat, als etwas für ihn Entbehrliches angesehen werden dürfen.

Die Buchstelle des Zentralverbandes erteilt gern Auskunft über etwaige Zweifelsfragen bei Buchungen. Im übrigen bietet sie auch Gelegenheit zu weiterer Hilfe, wie wir bereits wiederholt hervorgehoben haben. (II/806)

### Die preußische Gewerbesteuer für die freien Berufe abgelehnt

Wir nehmen Bezug auf die in Nr. 13, Seite 251, gegebene Mitteilung über den Beschluß des Landtags, der die freien Berufe der Gewerbeertragssteuer unterwarf, weiter auf die in Nr. 14, Seite 269, gegebene Ausführungen, wonach der Preußische Staatsrat Einspruch dagegen erhoben hatte. Kurz vor der notwendig werdenden Neuabstimmung im Landtag hatten wir uns an eine Reihe von Abgeordneten gewandt und um Unterstützung unseres Interessenstandpunktes ersucht. Weiter hatten wir der Tagespresse den nachstehenden Schriftsatz mit der Bitte um Aufnahme zugehen lassen:

#### „Gewerbe- und Berufsteuerpflicht der freien Berufe

Der Preußische Staatsrat hat gegen den Beschluß des Landtags, die freien Berufe zur Gewerbeertragssteuer heranzuziehen, Einspruch erhoben. Es wird aber anzunehmen sein, daß der Landtag bei der neuen Abstimmung doch die Zweidrittelmehrheit erhält, weil für die Nichtheranziehung der freien Berufe stichhaltige Gründe wohl eigentlich schwer zu finden sind. In der Erweiterung der Zahl der Steuerpflichtigen würden die Gewerbetreibenden das Empfinden einer gerechteren Verteilung der Steuerlast erblicken. Nach dem Reichsbewertungsgesetz werden die Gegenstände, die der Ausübung eines freien Berufs dienen, zum Betriebsvermögen gerechnet, ebenso erfaßt das Umsatzsteuergesetz die freien Berufe. Gewerbebetrieb wie freier Beruf sind meist mit gleichen oder ähnlichen Mitteln auf Gewinnerzielung gerichtet. Eine unterschiedliche Behandlung zugunsten der freien Berufe bei der Verteilung der Gewerbebesteuerlast läßt sich insofern nicht gut rechtfertigen. In Braunschweig, Hessen, Bremen, Lübeck und Lippe unterliegen daher die freien Berufe schon der